

1.12.116



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

**Reglement für die Spezialfinanzierung
Werterhalt Liegenschaften des Finanz-
vermögens**

2019

Aufgabeexemplar

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und Art. 4 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung vom 05. Juni 2012 folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2

Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens wird mit Beschluss des Gemeinderates jährlich 1% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

¹Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018.

Walkringen,

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stucki

M. Moser Burbulla

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vombis..... (dreissig Tage vor der Beschlussfassung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Datum

Der Gemeindeschreiber:

M. Moser Burbulla